

Impfungen in der Schwangerschaft

Autor(en): **Delnon, I.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **65 (1967)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-951623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizer Hebamme

Bern, 1. Mai 1967 Monatsschrift 65. Jahrgang

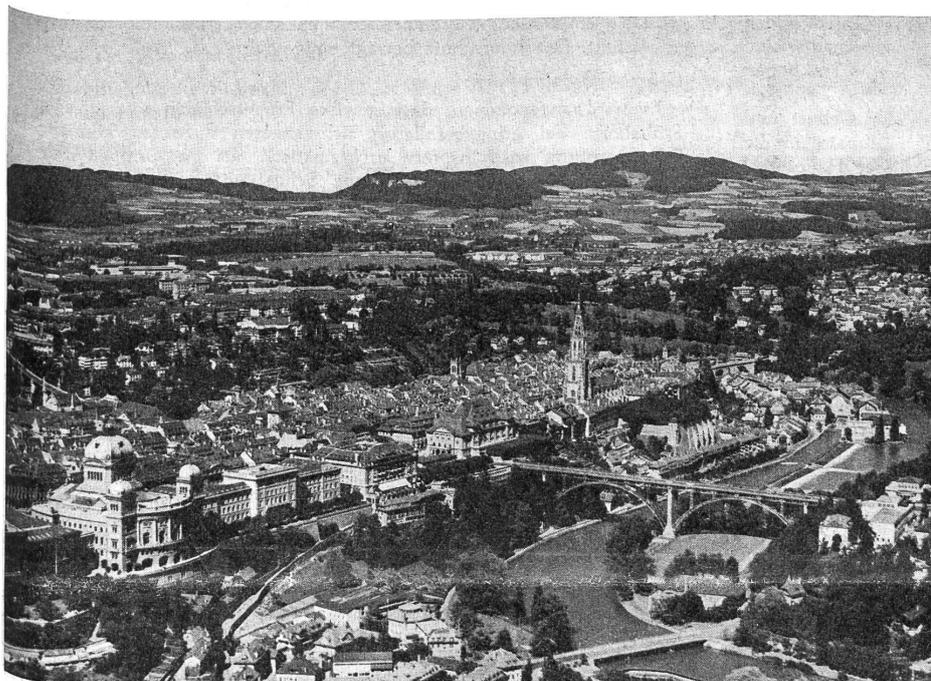
5

Verantwortliche Redaktion: für den wissenschaftlichen Teil: Prof. Dr. med. M. Berger, Direktor der Universitäts-Frauenklinik und der Hebammenschule Bern; für den allgemeinen Teil: Frä. Martha Lehmann, Hebamme, Zollikofen (BE) Tel. 57 32 80.

Abonnements: Jahresabonnement für die Schweiz Fr. 6.—, für das Ausland Fr. 6.— plus Porto. — Inserate: im Inseratenteil pro einspaltige Petitzelle 60 Rp., im Textteil pro einspaltige Petitzelle 90 Rp.

Druck und Expedition: Werder AG, Buchdruckerei und Verlag, Mattenenge 2, Bern, Tel. (031) 22 21 87, Postcheck 30-409, wohin auch Abonnements- und Insertionsaufträge zu richten sind.

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN HEBAMMENVERBANDES



Willkommen in Bern zur 74. Delegierten- versammlung

5./6. Juni 1967

PROGRAMM

Montag, den 5. Juni 1967

09.00 Uhr bis ca. 12.30 Uhr Empfang der Delegierten und Gäste im Frauenspital. Anschliessend Entgegennahme der Festabzeichen und Geschenksäcke sowie der vom Frauenspital offerierten Lunchtasche.

Punkt 14.00 Uhr Beginn der Delegiertenversammlung im Grossratsaal des Rathauses.

17.15 Uhr Apéritif, als Gruss von Stadt und Kanton Bern an die delegierten Hebammen. Im Ratskeller.

19.45 Uhr Bankett mit anschliessender Abendunterhaltung im Casino.

Dienstag, den 6. Juni 1967

08.00 Uhr Abfahrt ab Platte Schanzenpost zur «Fahrt ins Blaue».

12.45 Uhr Mittagessen im Kornhauskeller.

Trotz der ständig steigenden Preise ist es uns auch diesmal wiederum möglich, den Preis von Fr. 35.— für die Festkarte aufrecht zu erhalten, obwohl die effektiven Auslagen weit höher liegen. Diese erfreuliche Tatsache nicht zuletzt dank vieler grosszügigen Spenden verschiedener Firmen, welche wir nach der Delegiertenversammlung namentlich erwähnen werden.

Frühstück, Mittagessen, Bankett, Geschenksack usw. sind nur gegen die entsprechenden Bons erhältlich. Für nicht benützte Bons erfolgt keine Rückerstattung.

Fahrplanauszüge

Bern—Luzern	Bern—Zürich
Bern ab 17.18 Uhr	Bern ab 15.24 Uhr
Bellinzona an 21.41 Uhr	Zürich an 17.03 Uhr *

* Anschlüsse nach: Chur, Schaffhausen, Winterthur, St. Gallen

Bern—Basel	Bern—Genf
Bern ab 17.04 Uhr	Bern ab 16.08 Uhr
Basel an 18.30 Uhr	Bern—Brig
	Bern ab 16.13 Uhr

Diese Abfahrtszeiten sind infolge Fahrplanwechsels (27. 5.) provisorisch. Kleine zeitliche Verschiebungen sind möglich.

Im Namen der Sektion Bern
des Schweizerischen Hebammenverbandes
T. Tschanz

Impfungen in der Schwangerschaft

Von I. Delnon

Das Impfproblem ist heute aktueller denn je zuvor. Wir wissen, dass gewisse Virusinfektionen (z. B. Röteln) kindliche Schäden und Missbildungen bedingen können, wenn die Mutter in der Frühschwangerschaft daran erkrankt. Die Entdeckung solcher Zusammenhänge bedeutet ein gewichtiger Fortschritt. Das erhoffte Ziel ist jedoch erst erreicht, wenn mit Impfstoffen wirksam dagegen gekämpft werden kann. Der Arbeits-einsatz und die Fortschritte auf diesem Sektor sind beträchtlich. Andererseits stellen örtliche Epidemien oder Reisen in ferne Länder häufiger

als früher das Problem einer Impfung in der Schwangerschaft. Aus diesem Grunde fanden wir es angezeigt, eine kurze Darstellung der gebräuchlichen Impfungen vorzunehmen.

Der grösste Teil der ausführbaren Impfungen dient zum Schutz der Mutter, einige Impfungen sowohl zum Schutz der Mutter wie auch des Kindes. Es ist allgemein bekannt, dass das Neugeborene für die ersten Lebensmonate spezifische Abwehrkörper gegenüber den üblichen Infektionskrankheiten von der Mutter mitbekommen hat. Das Neugeborene ist in den ersten Lebensmonaten jedoch nicht in der Lage, spezifische Abwehrkörper gegenüber einer Reihe der wichtigsten Infektionskrankheiten selbst zu bilden.

Glücklicherweise ist in unserem Lande ein grosser Prozentsatz der Bevölkerung gegen die meisten epidemischen Infektionskrankheiten geimpft. Die Bestrebungen, die von privaten und staatlichen Institutionen immer wieder unternommen werden, den grösstmöglichen Bevölkerungsanteil mit den Impfaktionen zu erfassen, bedürfen unsere zielstrebige Unterstützung.

Das Impfproblem in der Schwangerschaft stellt sich a) bei Schwangeren, die bis anhin überhaupt noch nie geimpft wurden und die Gelegenheit zur Teilnahme an einer örtlichen Impfaktion benützen möchten, b) für geimpfte Frauen, denen die Wiederimpfung in der Schwangerschaft sich aufdrängt, z. B. Stichwunde mit der Gefahr eines möglichen Starrkrampfes, Ausbruch einer epidemischen Infektionskrankheit am Wohnort der Schwangeren oder Reise in ein bestimmtes Land, in dem die entsprechende Krankheit immer wieder ausbricht und schliesslich c) wenn die Frau während der Zeit der Impfung, die wiederholte Injektionen im Abstand von je einem Monat erfordert, schwanger geworden ist.

Soviel uns bekannt ist, sind sich sämtliche Impfspezialisten über das Vorgehen bei Impfungen in der Schwangerschaft einig. Es besteht eine Hauptregel: In den ersten drei und im letzten Schwangerschaftsmonat sollten keine Impfungen vorgenommen werden, abgesehen von unbedingt lebensnotwendigen. Den Grund bilden zu Beginn der Schwangerschaft theoretisch mögliche Fruchtschäden und die Gefahr einer Fehlgeburt, am Ende unerwünschte Impfreaktionen (Fieber, eitrige Blase bei Pocken), die mitunter eine Frühgeburt bewirken könnten und eine höchst unangenehme Komplikation der Geburt und des Wochenbettes bedeuten würden. Es bleiben somit vier Monate, um die gewünschten Impfungen auszuführen. Abweichungen dieser Hauptregel bilden die Fälle, bei denen bestimmte Impfungen aus verschiedenen zwingenden Gründen sowohl in den ersten drei Monaten wie auch unter Umständen im letzten Schwangerschaftsmonat ausgeführt werden müssen. Es ist selbstverständlich, dass diese Ausnahmeimpfungen ausschliesslich zum Schutze der Schwangeren vorgenommen werden, und zwar auf die Gefahr hin, dass man dadurch eventuell Fruchtschäden, Aborte oder Frühgeburten provozieren kann. Solche Situationen bilden einerseits die akute Gesundheitsgefährdung der Schwangeren und andererseits unaufschiebbare Reisen in epidemiegefährdete Länder. In ersterem Falle handelt es sich demnach um eine therapeutische, im zweiten um vorbeugende Schutzimpfungen.

Wir besprechen im folgenden die Schutzimpfungen, bei denen das Problem sich in unserem Lande stellen kann.

Tetanus-Schutzimpfung (Starrkrampf) :

Diese Impfung ist angesichts der Tatsache, dass auf der ganzen Welt jährlich 200 000 Menschen an Starrkrampf sterben, heute wichtiger denn je. Die Impfung kann in notwendigen Fällen während der ganzen Schwangerschaftsdauer ausgeführt werden. Bei bereits früher geimpften Frauen kann zum Schutze der Schwangeren und gleichzeitig prophylaktisch gegen den Tetanus des Neugeborenen eine «injection de rappel» (einmalige Wiederimpfung) vorgenommen werden. Bei noch nicht tetanusgeimpften Schwangeren sollte man die erste Impfspritze im vierten, die zweite im sechsten Schwangerschaftsmonat vornehmen. Ein Jahr später kann dann die «injection de rappel» erfolgen. Der Impfschutz dauert einige Jahre.

Poliomyelitis-Schutzimpfung (Kinderlähmung) :

Bei uns in der Schweiz ist heutzutage der grösste Teil der Bevölkerung gegen die Kinderlähmung geimpft. Die Impfung nach Salk erfolgt durch Injektion und kann während der ganzen Schwangerschaftsdauer verabfolgt werden. Der Impfstoff wird aus abgetöteten Poliomyelitis-Viren gewonnen. Die neuere Impfungsart mit dem Trinkimpfstoff, der aus lebenden Viren hergestellt wird, darf nur zwischen dem vierten und achten Schwangerschaftsmonat verabreicht werden. Die Schutzdauer hält einige Jahre an.

Pocken-Schutzimpfung :

Eine Pocken-Erst und -Wiederimpfung sollte nur zwischen dem vierten und achten Schwangerschaftsmonat vorgenommen werden. Nur in ganz dringenden Fällen, bei denen kein Aufschub nach eingehender Beurteilung möglich ist, kann ausnahmsweise auch ausserhalb der angegebenen Zeitspanne geimpft werden.

Es empfiehlt sich dabei, durch gleichzeitige Injektion von vier bis sechs Kubikzentimeter Gammaglobulin die Impfreaktion abzuschwächen und die Resistenzkräfte der Schwangeren zu mobilisieren. Die Schutzdauer beträgt drei und mehr Jahre.

Typhus-Paratyphus- (Ruhr) Schutzimpfung :

Von diesen Impfstoffen sind keine Fruchtschäden zu erwarten. Er wird aus abgetöteten Bakterien gewonnen. Die Impfung erfolgt durch Schlucken. Die allgemeinen Impfreaktionen bestehen höchstens in leichten Darmschmerzen. Es sind daher keine besonderen Vorsichtsmassnahmen oder Verschiebungen während der Schwangerschaft notwendig. Der Impfschutz hält sechs bis zwölf Monate an.

Cholera-Schutzimpfung (schwere Infektion mit Brechdurchfällen) :

Diese ebenfalls mit abgetöteten Bakterien vorgenommene Impfung ist für manche Cholera gefährdeten Länder vorgeschrieben, bzw. empfohlen. Die Impfreaktionen sind meistens leichter Natur. Die Impfung erfolgt in die Haut. Die Schutzdauer erstreckt sich auf ein bis mehrere Jahre.

Gelbfieber-Schutzimpfung :

Der Gelbfieber-Impfstoff enthält lebende Viren, die unter ganz bestimmten Bedingungen aufbewahrt werden müssen. Daher ist die Impfmöglichkeit nur in einigen wenigen Städten der Schweiz gegeben. Die Impfung erfolgt in die Haut. Diese einmalige Impfung ist für einige Länder in Afrika und Südamerika vorgeschrieben, für Nachbarländer wird sie empfohlen. Die Impfreaktionen sind gering, Impfschäden sind unbekannt. Der Impfschutz beträgt einige Jahre.

Grippe-Schutzimpfung :

Es wird angenommen, dass gewisse Fruchtschäden und gelegentlich Frühaborte bei grippebefallenen Schwangeren auftreten können. Die Schutzimpfung wird insofern problematisch, als die Grippenviren sich häufig verändern. Die vorbeugende Schutzimpfung sollte jeweils mit dem vorherrschenden, epidemischen Erregertyp vorgenommen werden. Es wird eine einmalige Dosis in die Haut gespritzt. Da es sich beim Grippeimpfstoff um abgetötete Viren handelt, sind normalerweise keine Fruchtschäden zu erwarten. Die Impfreaktionen sind nach unserer Erfahrung praktisch null. Die vorsorgliche Impfung kann nach der eingangs erwähnten Hauptregel erfolgen. Die Schutzdauer hält ein Jahr an.

BCG-Schutzimpfung (Tuberkulose-Schutzimpfung) :

Da lebende Bakterien geimpft werden, soll wenn möglich die Impfung nach den ersten drei Monaten erfolgen. Die Impfschutzdauer ist unbekannt.

Diphtherie-Schutzimpfung :

Diphtherie ist gegenwärtig in unserem Lande eine seltene Krankheit. Die vorsorgliche Schutzimpfung wird trotzdem empfohlen und sollte im Kindesalter erfolgen. Für einige nordische Länder ist die Impfung vorgeschrieben. In den meisten Fällen, vor allem bei Erwachsenen, treten starke Impfreaktionen auf. Die Impfung sollte erst nach dem dritten Monat vorgenommen werden. Beim Impfstoff handelt es sich um abgetötete Bakterien. Die Impfungen erfolgen in die Haut. Die Impfschutzdauer beträgt mehrere Jahre.

Tollwut-Schutzimpfung :

Die Tollwut-Schutz- bzw. Therapie-Impfung soll bei verdächtigen Hundebissverletzungen vorgenommen werden. Die Impfreaktionen müssen überwacht werden. Die Impfschutzdauer ist mehrere Jahre garantiert.

Pertussis-Schutzimpfung (Keuchhusten) :

Auch hier handelt es sich beim Impfstoff um abgetötete Bakterien. Diese Schutzimpfung sollte wenn möglich immer in Kombination mit Diphtherie und Tetanus (DiTePer) vorgenommen werden. Im Kindesalter liegt die ideale Zeit. Isoliert wird die Pertussis-Schutzimpfung z. B. während der Schwangerschaft von einigen Fachspezialisten abgelehnt, von anderen vom dritten Monat an gestattet. Die Impfung erfolgt in die Haut. Die Impfreaktion ist sehr individuell. Die Impfschutzdauer beträgt mehrere Jahre.

Masern-Röteln-Schutzimpfung :

Für erstere stehen sowohl lebende wie auch inaktivierte Impfstoffe zur Verfügung. Masern-Schutzimpfung nur vom vierten Monat an. Röteln-Schutzimpfung kann schon zu Beginn der Schwangerschaft verabfolgt werden. Die Erfahrungen mit diesen beiden Virusvakzinen widersprechen sich teilweise und sind demzufolge noch nicht eingebürgert.

Kombinierte Impfungen mit lebenden Impfstoffen werden im Abstand von drei bis fünf Wochen vorgenommen. Mit abgetöteten Impfstoffen kann man Virus- und Bakterienwirkstoffe gleichzeitig impfen. Die gleichzeitige Impfung von zwei verschiedenen Virusarten wird von gewissen Fachstellen abgelehnt.

Pfingsten ist der Anfang

Das Gottesgesetz lautet in seiner kürzesten Formulierung: «Ich bin der Herr, dein Gott; du sollst keine andern Götter neben mir haben.» Es ist eine wundervolle Sache, wenn ein Menschenleben uneingeschränkt Gott gehört und dient. Es ist, unheimlich, wie viele andere Einflüsse, Kräfte und Menschen über uns als «Göt-

ter» herrschen wollen. Es ist das grosse Ziel der neuen Schöpfung, die Herrschaft Gottes in denen ungeteilt zu verwirklichen, die Jesus in sich aufnehmen. Je umfassender dies Wirklichkeit wird, desto mehr wird unser Leben zu einem wirklichen Leben. Gott von Herzen lieben und dienen heisst aber zugleich, seinem Mitmenschen von ganzem Herzen dienen und ihn lieben. Das lässt sich nicht teilen. So war Jesus

und so möchte er uns gestalten. Diese Gesamtforderung des Gesetzes in denen zu verwirklichen, die sich ihm erschliessen, ist das Ziel Jesu. Das ist der Sinn der neuen Schöpfung. Sie hat am ersten Pfingsten ihren Anfang in der Gemeinde genommen, deren Haupt Jesus wurde. Sie wird vollendet, wenn diese Gemeinde am Ziel ist und Jesus mit ihr die neue Welt baut, in der in vollem Umfang das Wort verwirklicht